

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2014 (SächsGVBl. S. 670) und dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) hat der Stadtrat der Stadt Frohburg am 11.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Form und Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach den §§ 2 – 4 wird differenziert in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung und als Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach § 3 wird als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der volle Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 2 – 5 und 7 entsteht in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird und endet in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird. Für die Aufwandsentschädigung nach § 6 gelten die dortigen gesonderten Bestimmungen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach den §§ 2 – 4 wird jeweils am Ende des Quartals gezahlt. Für die Aufwandsentschädigungen nach §§ 6 und 7 gelten die dortigen gesonderten Bestimmungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Stadträte der Stadt Frohburg erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR pro Monat.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle der im Abs. 1 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (3) Die Stadträte der Stadt Frohburg erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung des Stadtrates in Höhe von 25,00 EUR gezahlt wird.
- (4) Die Stadträte, die als Mitglied in einen beschließenden Ausschuss berufen sind, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je teilgenommener Ausschusssitzung.

§ 3

Entschädigung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen

Vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 1 und 2 SächsGemO in kommunale Gremien berufene sachkundige Einwohner und Sachverständige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je teilgenommener Sitzung.

§ 4

Entschädigung der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Monat.
- (2) Die Ortschaftsräte erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 15,00 EUR gezahlt wird.

§ 5

Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten jeden Monat eine Aufwandsentschädigung von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach KOMAEVO erhält der Ortsvorsteher keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie kein Sitzungsgeld für deren Sitzungen.

§ 6

Entschädigung der Schiedspersonen

Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR für den Friedensrichter und in Höhe von 20,00 EUR für den Protokollanten. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich auf Nachweis der Sitzungstermine ausgezahlt.

§ 7

Reisekostenvergütung

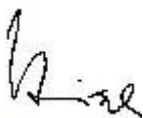
Die ehrenamtlich Tätigen nach den §§ 2 – 5 dieser Satzung erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG). Schiedspersonen nach § 6 erhalten Reisekostenvergütung gemäß § 52 SächsSchiedGütStG in Verbindung mit SächsRKG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2001 außer Kraft.

Frohburg, den 12.02.2016



Hiensch
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg vom 11.02.2016 gefasst. Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Beschlusses verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 12.02.2016



Hiensch
Bürgermeister

